

Anlage F

Sehr geehrter Herr König,

vielen Dank für Ihre Email vom 25.01.2009 in der Sie die verkehrliche Situation in Ihrer Gemeinde beschrieben haben und Kritik an der Trassenfindung für die geplante Umfahrung von Röfingen im Zuge der Staatsstraße 2025 vorbringen. Herr Ministerpräsident Seehofer hat mich beauftragt Ihnen zu antworten.

Nach unseren Informationen hat die Gemeinde und nicht das Staatliche Bauamt Krumbach zur Findung einer genehmigungsfähigen Trasse für die Ortsumfahrung von Röfingen ein Ingenieurbüro beauftragt. Die vom Ingenieurbüro erarbeiteten Trassenvarianten wurden der Unteren Naturschutzbehörde vorgestellt. Diese forderte aufgrund des naturschutzfachlich als sehr sensibel geltenden Mindeltals eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVS), die wegen der sich Ende 2007 geänderten Gesetzeslage um eine „spezielle artenspezifische Prüfung (saP)“ ergänzt werden musste. Dabei stellte sich heraus, dass durch die erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen der Varianten 2 und 3 auf die im Mindeltal ansässige europäische Vogelart "Weißstorch" deren günstiger Erhaltungszustand nicht gewahrt bliebe und damit die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG erfüllt sind. Dagegen können die sich näher am Ort befindenden Trassenvarianten 1a und 1b aus naturschutzfachlicher Sicht als artenschutzverträglich bezeichnet werden. Ebenso lässt die Entfernung der Varianten 1a und 1b zur Bebauung erwarten, dass die Grenzwerte für den Lärmschutz nicht überschritten werden. Soweit uns bekannt ist, wurden jedoch noch keine Lärmberechnungen angestellt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sowohl Art. 6a Abs. 1, Satz 1 BayNatschG sowie Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG wie auch die gesetzlichen Bestimmungen des § 42 Abs. 1 BNatSchG den Bau der tierökologisch unverträglichen Varianten 2 und 3 ausschließen.

Um der Gemeinde eine möglichst von Abwägungsfehlern freie Variantenentscheidung zu ermöglichen, hat am 20. Januar 2009 ein Vertreter der Höheren Naturschutzbehörde Ihnen und dem Gemeinderat die naturschutzfachlichen Untersuchungen sowie die abwägungsrelevanten naturschutzfachlichen Sachverhalte erläutert.

Leider stellt sich auch uns der Sachverhalt so dar, dass die von Ihnen gewünschte weiter vom Ortsrand entferntere Trassenführung in einem Planfeststellungsverfahren nicht genehmigungsfähig wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Thomas Linder
Ministerialrat